



WIR FRIDERICH WILHELM, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg, des Heyligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer Printz von Orien, Neufchatel, und Vallengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich; Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, und Möers: Graff zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vlisfingen, Hert zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow Arlay und Breda. &c.

Nachdem Wir misfällig vernommen, was massen in Unserm Antheil des Oberquartiers von Geldern verschiedene Persohnen, so vormahlen eine Jährliche Erb-oder Mühlen Pfacht, oder aber ein gewisses quantum an Getreyde, Wachs und dergleichen, dem Souverainen Jährlich zu entrichten gehalten gewesen, sich seither einiger zeit entweder dessengantzlich entziehen Wollen, unter dem Vorvandt, das ihnen solches zu Spanischen Zeiten remittiret v worden, oder aber vor schützen, das sothane Erb-oder Mühlen Pfachte vermittels gewisser desfalls mit der ehmaligen General Rechen Cammer zu Brüssel getroffenen Accords und Vergleiche in vweit geringere Erb-Zins-oder Geldt-Pfachte verändert seyen, also die Nothdurffterfordere, das dieservwegen eine nähere Untersuchung geschehe, und zu dem Ende denen Pflichtigen in Unserm höchsten Nahmen allergnädigst anbefohlen vverde, ihre titulos, vvorauf sie die vermeintliche Remissiones oder Accords Gründen, innerhalb gewisser dazuzu bestimmenden Zeit in forma probante zu produciren; Und Wir nach reiffer Ervvegung dieser Uns gethanen allerunterthänigsten Vorstellung selbige umb so viel erheblicher gefunden, vveilen die Dortige Domainen ohnedem in vielen Stücken durch lange der Zeit und mannigfaltige Krieges Troublen, oder aber durch Nachlässigkeit und Vervvahrlosung der Bedienten, ohngeachtet der desfalls ergangenen vielfaltigen und scharffen Placaten, von zeit zu zeit mercklich verdunckelt, und geschmälert v worden; So haben Wir zu ernhaltung gedachter Unser Domainen, und zu wiederherbey bringung derjenigen Intraden, vvelche ohne Recht und eigenmächtiger höchststraffbarer Weise davon abgerissen seyn mögten, allerdings für nötig erachtet, dieservwegen behörige und nachdrückliche Ver- ordnung hiedurch ergehen zu lassen; Wollen demnach, setzen, und befehlen hiemit in Gnaden und zugleich ernstlich allen denjenigen, so einige Erb- oder Mühlen- Pfacht, oder aber ein gewisses Quantum an Getreyde, Wachs oder dergleichen, oder sonst einen Jährlichen Canonem in die Geldrische Domainen des Uns durch die Utrechtsche Friedens- Tractaten cedirten Antheils vormahlen vermöge der alten Rechnungen zu zahlen gehalten gewesen, und sich dessen nunmehr unter einem oder andern Vorvandt entziehen vollen, ihre Titulos und Documenta, vvarumb sie davon entschlagen zu seyn vermeinen, innerhalb vier Wochen Zeit a dato publicationis ^{tionis} entvveder an Unsere respective Rentmeister, oder aber immediate an Unsern General Lieutenant und Gouverneur zu Geldern den von Hagen ohnfehlbar, und bey Vermeydung scharfferer Verordnungen in forma probante einzusenden, damit Wir selbige gründlich untersuchen lassen können, vwie vweit sie in Recht und Billig- keit fundiret seyn, vvorauf Wir befindenden Umständen nach die nötige Ordres vweiter ergehen lassen vollen; Wir befehlen auch vorbemeltem Unserm General Lieutenant und Gouverneur zu Geldern, vwie auch denen respective Rentmeistern, das sie sich die Originalia bey jeder authentisirten Copey vorzeigen, selbige mit einander callacioniren, und nichts darbey ausser acht lassen sollen, vvas zu genauer Untersuchung der zu producirenden Documenten nötig seyn mögte, und bey Ver- spührung einiger Unrichtigkeit sollen die Rentmeister, vvann die Documenta ihnen zu erst behändiget v worden, solches so fort an mehrervvehnten Unsern General und Gouverneur gebührendt bekandt machen, an vvelchen sie ohnedem auch alle ihnen zugestellte Bevveys- Stücke mit dem forderfamsten nebst ihrem pflichtmäßi- gen Bericht einsenden müssen, vvelcher demnegst an Uns seine allerunterthänigste Relation darüber abstaten vvirtd; Und damit diese Unsere Verordnung zu Jeder- mans Wissenschaft kommen möge, so v vollen Wir, das selbige gehörigen Orthes gevöhnlicher massen publiciret und affigiret vverde; Daran geschiehet Unser aller- gnädigster Wille. Gegeben Berlin den 19. Augusti, 1716.



F. WILHELM.

*Das diese is gepubliciret en gesiggeert ist Quacks
verleuen ich anders: P. van Lengen*

E. B. v. Creutz.